

---

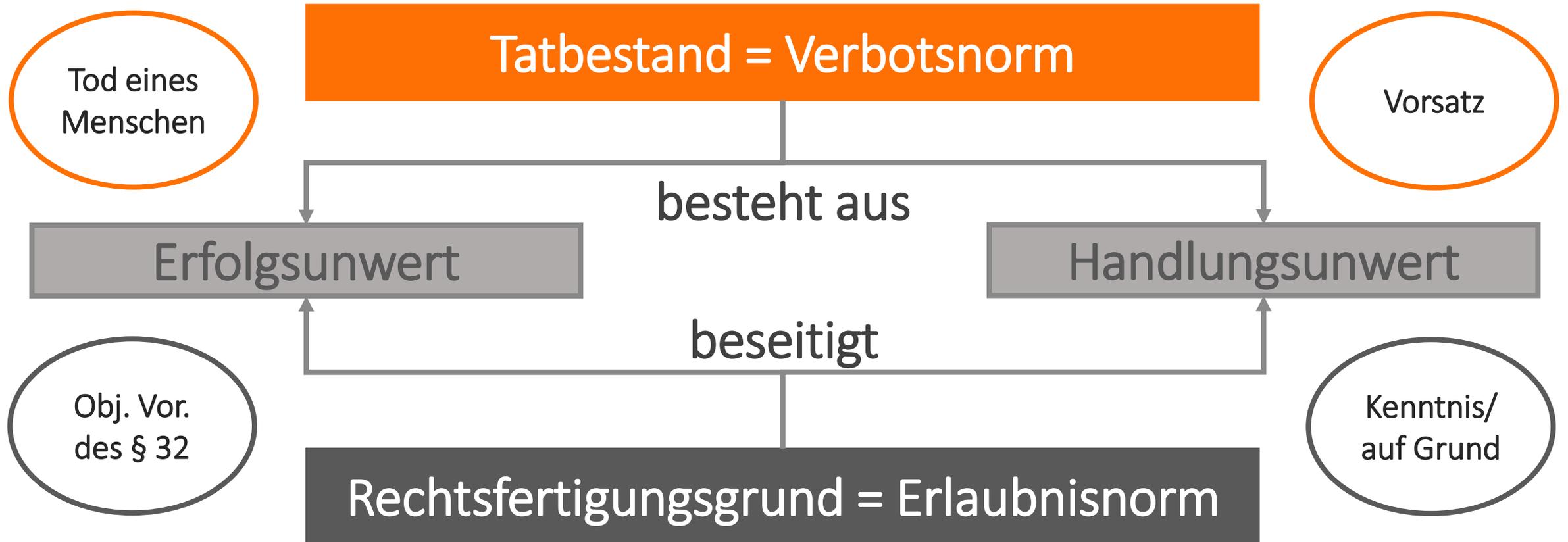
# SR Webinar

# Die Rechtfertigungsgründe

Sabine Tofahrn



## ▶ Die Struktur der Rechtfertigungsgründe





## ▶ Die Irrtümer

Täter ist objektiv gerechtfertigt  
weiß es aber nicht

Täter ist objektiv nicht gerechtfertigt  
nimmt es aber irrig an

Täter irrt sich in  
tatsächlicher Hinsicht

Täter irrt sich in  
rechtlicher Hinsicht

Erlaubnistatbestandsirrtum

Erlaubnisirrtum



## Der wütende Mitbewohner

Der kokainabhängige A hat den obdachlosen Kleindealer K bei sich in der Wohnung aufgenommen. Am Tag fordert er K auf, ihm Drogen zu besorgen, was dieser aber ablehnt. Als A am Abend nun aus dessen Zimmer ein Geräusch hört, meint er, K habe sich gerade heimlich Crack zubereitet. Wutentbrannt fasst A den K an den Arm, um ihn aus der Wohnung zu werfen. Als K fragt, was das solle, schlägt er ihm auf den Brustkorb, was bei K einen starken Schmerzschub auslöst. Unter weiteren Schlägen gelangen beide in den Flur, wo K ein Messer erspäht und es A vorhält, der jedoch nicht aufhört zu schlagen, so dass K dem A zunächst in den Arm und dann später 2 Mal in Brust und Bauch sticht und abhaut. A überlebt, auch weil K einen Notarzt verständigt (BGH 2 StR 523/15). Strafbarkeit des A gem. §§ 212, 22, 23 StGB?



## ▶ Versuchter Totschlag gem. §§ 212, 22, 23 StGB

- Vorprüfung
  - Strafbarkeit des Versuchs gem. § 23 I, 12 /Keine Vollendung
- Tatentschluss
  - **Vorsatz** in Bezug auf den objektiven Tatbestand des § 212 StGB
    - Erfolg
    - Handlung
    - Kausalität und unmittelbares Ansetzen
- Unmittelbares Ansetzen
- **Rechtswidrigkeit**
- Schuld
- **Rücktritt gem. § 24**



## ► Struktur der Notwehr

### Objektive Voraussetzungen

#### Notwehrlage

- Gegenwärtiger
- Rechtswidriger
- Angriff

#### Notwehrhandlung

- erforderliche
- gebotene
- Verteidigung

### Subjektive Voraussetzungen

- in Kenntnis
- aufgrund



## ▶ Notwehrlage

### gegenwärtiger

- unmittelbar bevorstehend
- gerade stattfindend
- noch nicht beendet

### rechtswidriger

- Der Betroffene braucht ihn nicht zu dulden
- Inzidente Prüfung von RFG für den Angreifer

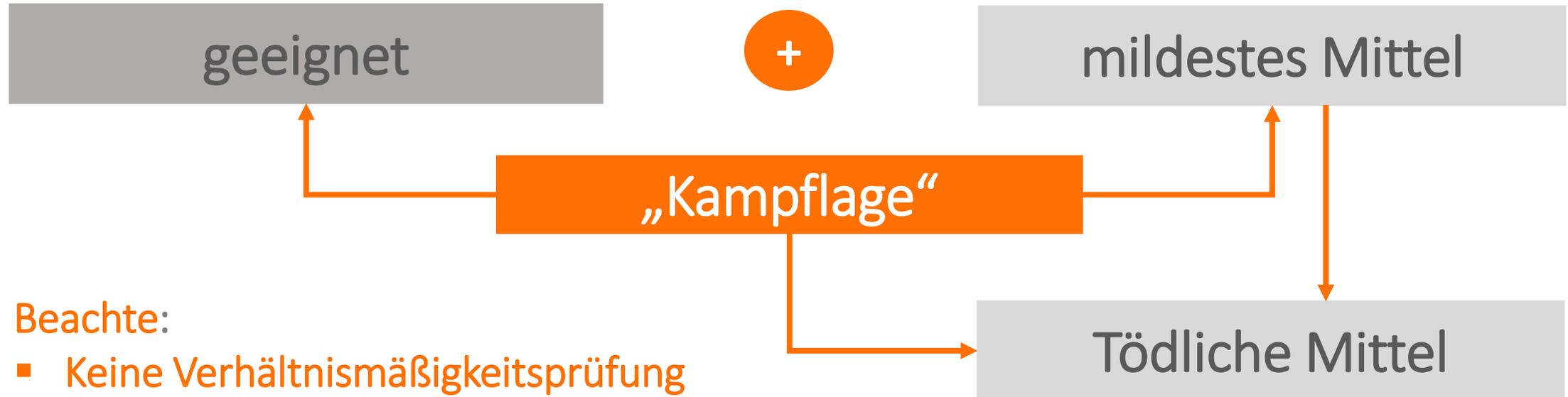
### Angriff

- drohende Verletzung
- durch menschliches Verhalten auf ein Individualrechtsgut des Täters/eines Dritten

➔ **Objektive Beurteilung ex post!**



## ► Erforderlichkeit der Notwehrhandlung



### Beachte:

- Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Das Folgenrisiko trifft den Angreifer
- Beurteilung ex ante

- Erst warnen
- dann kampfunfähig
- dann töten



## ▶ Gebotenheit der Notwehrhandlung

### Sozialethische Einschränkung der „schneidigen“ Notwehr

Besonderheiten  
der Situation

Besonderheiten  
des Angreifers

Besonderheiten  
des Angegriffenen

Einschränkung aufgrund eines sozialen  
Näheverhältnisses? Hier (-)  
nur bei besonders engen Beziehungen:  
Ehe, Lebensgemeinschaft, „Garanten“-Beziehung



## „Knie um Knie“

Der spätere Täter A hatte sich in einer vorangegangenen Auseinandersetzung eine schwere Verletzung am linken Bein zugezogen, für die er das spätere Opfer O verantwortlich machte. Um sich zu rächen, lockt er O unter dem Vorwand in ein Waldgebiet. Dort will er O zunächst niederschlagen und ihm dann mit einer abgesägten Schrotflinte ins linke Knie schießen. Als er entsprechend diesem Plan zum Schlag ausholt, streckte ihn O, der den Angriff erkannt hat, mit einem mitgeführten Knüppel nieder, so dass A benommen zu Boden geht. Sodann stürzt sich O mit den Worten "Du Schwein, Dich bring ich um" auf A, der nunmehr seine Schrotflinte hervorholt. Nachdem O versucht hatte, ihm diese aus der Hand zu treten, gab er mit letzter Kraft einen Schuss auf O ab, der diesen tödlich verletzt (BGH 3 StR 331/00). Strafbarkeit des A?



## ▶ Obersatz

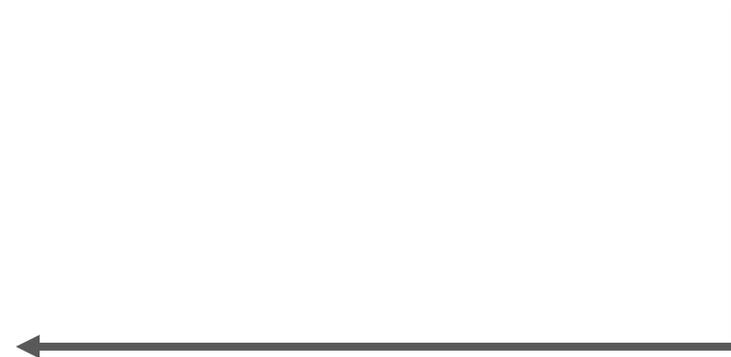
### Ausholen zum Schlag

A könnte sich der versuchten schweren Körperverletzung gem. §§ 223, 226 I Nr. 2, II, 22, 23 StGB strafbar gemacht haben

A könnte sich der fahrlässigen Tötung strafbar gemacht haben

### Abgabe des Schusses

A könnte sich des Totschlags gem. § 212 StGB strafbar gemacht haben





## ▶ Aufbau des Totschlags, § 212 StGB

- Objektiver Tatbestand
  - Eintritt des Erfolges
  - durch eine Handlung
  - Kausalität und objektive Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
- **Rechtswidrigkeit**
- Schuld



## ▶ Notwehrlage

gegenwärtiger

rechtswidriger

Angriff

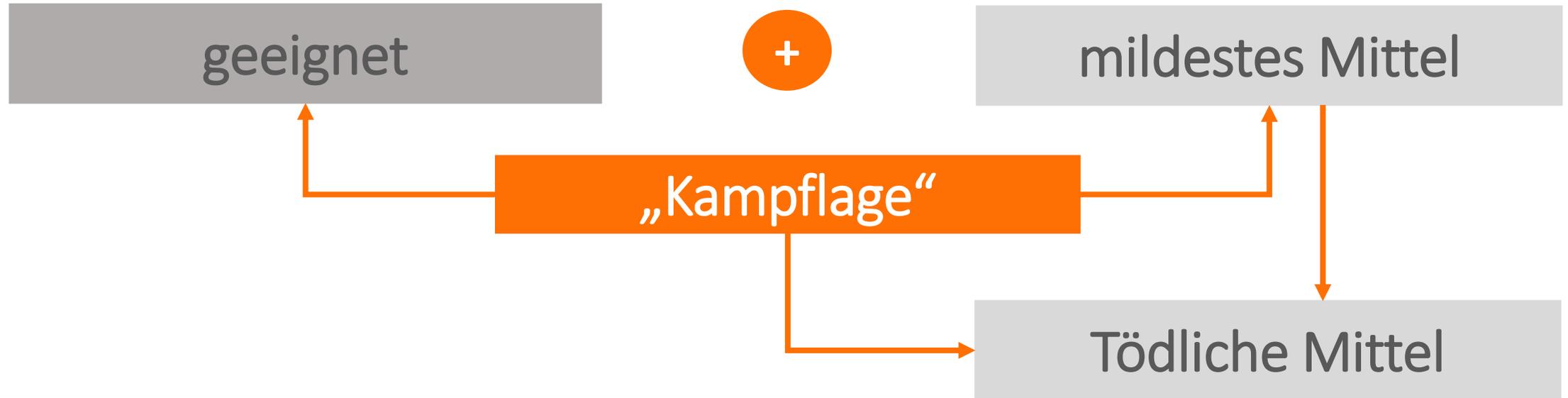
### Rechtfertigung des O?

Gem. § 32 (-) kein gegenwärtiger  
Angriff des A mehr

Gem. § 34 (-) da keine Tötung  
gerechtfertigt ist (h.M.)



## ► Erforderlichkeit der Notwehrhandlung



- Erst warnen
- dann kampfunfähig
- dann töten



## ▶ Gebotenheit der Notwehrhandlung

Sozialethische Einschränkung der „schneidigen“ Notwehr

Besonderheiten  
der Situation

Besonderheiten  
des Angreifers

Besonderheiten  
des Angegriffenen

P

Notwehr-  
provokation



## ▶ Notwehrprovokation





## ▶ Notwehrprovokation

Unbeabsichtigte  
Provokation

h.M.

Ausweichen  
Schutzwehr  
Trutzwehr

P

Fahrlässigkeitstat wegen  
vorwerfbarer Herbeiführung?

Beabsichtigte  
Provokation

h.M.

Kein Notwehrrecht

P

Überreaktion des  
Provozierten



## ▶ Unbeabsichtigte Notwehrprovokation

**h.M.**

Ausweichen  
Schutzwehr  
Trutzwehr



Für A nicht mehr möglich  
(„Kampflage“)



Der Schuss war geboten und da  
A auch Verteidigungswillen  
hatte, liegt eine Rechtfertigung  
gem. § 32 StGB vor



## ▶ Aufbau der fahrlässigen Tötung, § 222 StGB

- Tatbestand
  - Eintritt des Erfolges
  - durch eine Handlung: **Ausholen zum Schlag**
  - die die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt bei Vorhersehbarkeit des Erfolges
  - Kausalität und objektive Zurechnung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## ▶ Sorgfaltspflichtwidrigkeit

### Ausholen zum Schlag

(?), wenn eine solche Eskalation vorhersehbar ist, könnte die Provokation vorwerfbar sein (actio illicita in causa)



**P** Der Erfolgsunwert „Tod“ wurde bereits über § 32 StGB aufgehoben!

### Abgabe des Schusses

(-), da der Schuss gerechtfertigt ist



## Der Haustyrann

Ehefrau E wird seit Jahren von ihrem Mann M körperlich schwer misshandelt. Der Versuch, zusammen mit den beiden Kindern durch Zuflucht in einem Frauenhaus Schutz zu finden, scheiterte, da M beteuerte, sich zu bessern und E wieder zu ihm zurückkehrte. Im Laufe der Zeit nahm die Intensität der Misshandlung auch gegenüber den Kindern zu und die körperliche Widerstandskraft der E ab. E, die befürchtet, sie könne in Zukunft weder sich noch ihre Kinder schützen und die keinen Ausweg aus ihrer Situation sieht, ergreift nun eines Abends einen Revolver, den ihr Mann angeschafft hat und gibt 8 Schüsse auf den schlafenden M ab. 2 Schüsse verletzen M tödlich (BGH 1 StR 483/02). Strafbarkeit der E gem. §§ 211, 212?



## ▶ Mord gem. §§ 211, 212 StGB

- **Objektiver Tatbestand**
  - Eintritt des Erfolges
  - durch eine Handlung
  - Kausalität und objektive Zurechnung
  - **Mordmerkmale der 2. Gruppe: heimtückisch**, grausam, gemeingefährliches Mittel
- **Subjektiver Tatbestand**
  - Vorsatz
  - Mordmerkmale der 1 und 3 Gruppe: Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, niedrige Beweggründe  
Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**



## ► Struktur des rechtfertigenden Notstands

### Objektive Voraussetzungen

#### Notstandslage

- gegenwärtige
- Gefahr

#### Notstandshandlung

- erforderliche
- verhältnismäßige
- angemessene
- Verteidigung

### Subjektive Voraussetzungen

- in Kenntnis
- aufgrund



## ▶ Notstandslage

### gegenwärtige

- Unverzögliches Handeln ist geboten
- Erfasst ist auch die **Dauergefahr**

### Gefahr

- Eintritt eines Schadens ist wahrscheinlich
- Individual- und Universalrechtsgut
- des Täters/eines Dritten
- muss nicht von einem Menschen ausgehen

➔ **Prognoseentscheidung ex ante!**



## ► Erforderlichkeit der Notstandshandlung





## ▶ Verhältnismäßigkeit der Notstandshandlung

### Aggressivnotstand

Es wird in **Rechtsgüter Unbeteiligter** eingegriffen

geschütztes  
RG

>

beeinträchtigt  
RG

wesentliches Überwiegen

### Defensivnotstand

Es wird in **Rechtsgüter** desjenigen eingegriffen, **von dem die Gefahr ausgeht**

geschütztes  
RG

=

beeinträchtigt  
RG

Kein krasses Missverhältnis  
(§ 228 BGB)



## ▶ „Leben gegen Leben“?

### h.Lit. und BGH

- nur § 32 StGB rechtfertigt aufgrund der Dringlichkeit der Situation („Angriff“) eine Tötung
- aus dem Grundsatz des absoluten Lebensschutzes und der Menschenwürde ergibt sich, dass eine Abwägung „Leben gegen Leben“ im Rahmen der Rechtfertigung nicht möglich ist

### a.A.

- die Schaffung der Gefahr stellt einen Akt „eigenverantwortlicher Selbstgefährdung“ dar
- die Folgen dieser Gefahrschaffung fallen in den Verantwortungsbereich des Gefährders
- damit sind die 32er und die 34er Situationen gleich



## ▶ Angemessenheit der Notstandshandlung

Rechtsprinzipien

Nötigungsnotstand

Freiheitsrechte

„Erzwungene  
Blutentnahme“



## ▶ Entschuldigender Notstand

### Voraussetzungen

#### Notstandslage

#### Notstandshandlung

#### Verteidigungswille

- Gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, (Fortbewegungs-) Freiheit
- für den Täter oder nahestehende Person oder Angehörigen
- deren Hinnahme nicht zumutbar ist (+) bei pflichtwidrigem Vorverhalten
- erforderliche Verteidigung
- rechtsmissbräuchlich bei krassem Missverhältnis
- In Kenntnis
- und aufgrund der Gefahr



## ▶ Irrtum gem. § 35 II?

